

ZH_OBERGERICHT SB250024 vom 10. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250024

FR: ZH_OBERGERICHT SB250024 du 10 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250024 del 10 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 3. September 2024 (Urk. 59) liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 5. September 2024 innert Frist Berufung anmelden (Urk. 51). Mit Eingabe vom 20. Dezember 2024 liess er fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen (Urk. 61). Mit Präsidialverfügung vom 27. Januar 2025 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) zugestellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung oder eines Nichteintretensantrags angesetzt (Urk. 64). Die Staatsanwaltschaft erhob mit Eingabe vom 31. Januar 2025 innert Frist Anschlussberufung (Urk. 66).

E. 1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.2

Nachdem es im Berufungsverfahren beim Schuldspruch bleibt, ist das vorinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen (Dispositivziffer 7 und 8). 2. Kosten Berufungsverfahren

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Ausfällung einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten (Urk. 66 S. 2; Urk. 77 S. 1).

- 31 - 2. Grundlagen zur Strafzumessung / Strafraumen

E. 1.4

Die Staatsanwaltschaft beschränkte ihre Anschlussberufung auf die Bemessung der Strafe und den bedingten Vollzug der Strafe gemäss Dispositivziffern 2 und 3 sowie die Dauer der angeordneten Landesverweisung gemäss Dispositivziffer 5 lit. a des angefochtenen Urteils. Im Übrigen beantragt sie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 66 S. 2; Urk. 77 S. 1).

E. 1.5

Ausgehend von den gestellten Anträgen ist festzuhalten, dass Schuld- und Strafpunkt vollumfänglich angefochten sind. Insbesondere gilt auch Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils (Verzicht auf Widerruf) als mitangefochten, da die Frage des Widerrufs in engem sachlichen Zusammenhang mit dem Strafpunkt in der Hauptsache steht, sodass eine Beschränkung des Rechtsmittels auf das eine oder andere nicht zulässig ist (BGE 144 IV 383 E. 1.1; vgl. auch KELLER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler

Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2023, N 3 zu Art. 404, vgl. insb. Fn. 12). Aufgrund der Anfechtung des vorinstanzlichen Schuldspruchs durch den Beschuldigten gelten sodann auch die Dispositivziffern 6 (Herausgabe der beschlagnahmten Schuhe) und 7 (Kostenfestsetzung) als mitangefochten. Demzufolge ist das vorinstanzliche Urteil in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen und vollumfänglich zu überprüfen. 2. Weitere prozessuale Vorbemerkungen

E. 2

Die Parteien wurden am 15. April 2025 zur Berufungsverhandlung auf den 10. Dezember 2025 vorgeladen (Urk. 69). Am 2. Juli 2025 wurde den Parteien eine Änderung der Gerichtsbesetzung bekanntgegeben (Urk. 70). Am 21. November 2025 wurde das mittlerweile in Rechtskraft erwachsene Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 3. September 2024 betreffend B._____ (Geschäfts- Nr. DG240020) beigezogen und in der Folge den Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 72 f.).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b-d sowie 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 4'000.– festzusetzen.

- 40 -

E. 2.2

Die amtliche Verteidigung macht mit Honorarnote vom 10. Dezember 2025 für das Berufungsverfahren – abzüglich des geschätzten Aufwands für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung sowie für die Nachbesprechung mit dem Beschuldigten – einen Zeitaufwand von insgesamt 38 Stunden und 10 Minuten geltend (Urk. 79). Der geltend gemachte Aufwand ist im Einzelnen auf seine Angemessenheit zu überprüfen.

E. 2.2.1

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 424 StPO). Gemäss § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AnwGebV setzt sich die Vergütung für amtliche Verteidigung aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Die Gebühr im Berufungsverfahren wird grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen, wobei auch berücksichtigt wird, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 Abs. 1 AnwGebV).

E. 2.2.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es grundsätzlich zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Honorarpauschalen dienen dabei der gleichmässigen Behandlung und begünstigen eine effiziente Mandatsführung. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich aber als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den

vom Rechtsanwalt geleisteten Diensten stehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; 141 I 124 E. 4.3 mit Hinweis).

E. 2.2.3

Für das Studium des erstinstanzlichen Urteils werden vorliegend 2 ½ Stunden in Rechnung gestellt. Angesichts des überschaubaren Umfangs des Urteils von knapp 20 Seiten erscheint dieser Zeitaufwand als überhöht. Ebenfalls nicht gerechtfertigt ist der für das Verfassen des Dispensationsgesuchs geltend gemachte Aufwand von nahezu 2 Stunden, zumal das Gesuch lediglich 1 Seite Begründung

- 41 - umfasst und weder komplexe tatsächliche noch rechtlich anspruchsvolle Fragestellungen aufwirft. Weiter erweist sich auch der für den der Berufungsverhandlung vorausgehenden Zeitraum geltend gemachte Zeitaufwand als deutlich übersetzt. Dies gilt insbesondere für das Aktenstudium von 2 ½ Stunden sowie für das Erstellen der Plädoyernotizen im Umfang von 15 ½ Stunden, zumal die massgeblichen Akten aufgrund des erstinstanzlichen Verfahrens bereits bekannt waren und sich im Berufungsverfahren gegenüber dem erstinstanzlichen Gerichtsverfahren inhaltlich keine neuen Aspekte ergeben haben. Hinzu kommt, dass das Berufungsthema weder besonders aufwändig noch rechtlich oder tatsächlich komplex war. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und in Anbetracht von § 18 Abs. 1 AnwGebV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV erscheint es angemessen, die amtliche Verteidigung mit Fr. 8'000.– pauschal für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren zu entschädigen.

E. 2.3

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre mit der Berufungserklärung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1201/2023 vom 19. Mai 2025 E. 3.2; 7B_829/2023 vom 19. September 2024 E. 4.2). Da der Beschuldigte mit seinen Berufungsanträgen vollständig unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht des Beschuldigten ist vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Antrag auf Erlass der Verfahrenskosten

E. 2.4

Art. 66a StGB sieht als Dauer der obligatorischen Landesverweisung einen Rahmen von 5 bis 15 Jahren vor. Die Rechtsfolge einer Landesverweisung ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen. Die Dauer der Landesverweisung muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Wie bei der Frage, ob überhaupt eine Landesverweisung auszusprechen ist, gilt es bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung ausserdem den persönlichen Umständen, insbesondere allfälligen familiären Bindungen der auszuweisenden Person in der Schweiz oder einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte, Rechnung zu tragen. Die Dauer der Landesverweisung muss nicht symmetrisch zur Dauer der verhängten Strafe sein. Dem Sachgericht kommt bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung ein weites Ermessen zu (Urteil des Bundesgerichts 6B_323/2025, 6B_326/2025 vom 9. Juli 2025 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.5

Unter Berücksichtigung des Verschuldens sowie des Umstands, dass die mit der Landesverweisung verbundene Härte für den Beschuldigten aufgrund der dar- gelegten Umstände minimal, wenn nicht gar inexistent ist, und er durch die Landes- verweisung in keinen berechtigten Interessen übermässig eingeschränkt wird so- wie des Umstands, dass das Fernhalteinteresse gegenüber dem Beschuldigten aufgrund der von ihm ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Si- cherheit demgegenüber sehr hoch ist – attackierte er doch anlasslos in aller Öffent- lichkeit eine ihm völlig unbekannte Person –, erweist sich eine Landesverweisung von 10 Jahren als verhältnismässig und angemessen.

E. 2.6

Der Beschuldigte ist somit gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB für die Dauer von 10 Jahren des Landes zu verweisen. 3. Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) Da es sich beim Beschuldigten um einen Drittstaatsangehörigen im Sinne von Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO handelt und er wegen versuchter schwerer Körperverlet- zung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 28 Monaten verurteilt wird, ist die Lan- desverweisung im Schengener Informationssystem auszuschreiben. Der Beschul- digte hat sich eines schweren, eventualvorsätzlichen Gewaltdelikts gegen Leib und

- 39 - Leben schuldig gemacht. Mithin hat sich seine Tat gegen ein besonders hochwer- tiges Rechtsgut gerichtet. Insbesondere hat er wahllos und ohne Grund eine wild- fremde Person in aller Öffentlichkeit attackiert. Dieses Vorgehen stellt eine erhebli- che Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, da potentiell jeder- mann betroffen sein kann. Selbst eine günstige Prognose ändert in dieser Hinsicht nichts daran, dass aus der vorliegenden Gewalttat eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne der Bestimmung hervorgeht (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4.8). IX. Herausgabe Nachdem die vorinstanzliche Dispositivziffer 6 lediglich als Folge des angefochte- nen Schuldspruchs als mitangefochtene Nebenfolge gilt, kann diesbezüglich inte- gral auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 59 S. 19) und die von ihr angeordnete Herausgabe der Schuhe der Marke Fila (Asservaten- Nr. A018'080'018) an den Beschuldigten unverändert für das vorliegende Beru- fungsurteil übernommen werden. X. Kostenfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens

E. 2.7

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bewirkt das Konzept der Mit- täterschaft eine materiellrechtlich begründete Beweiserleichterung bei der Zurech- nung von Teilaspekten einer Tat an die Mittäter. Führen verschiedene Personen gemeinsam strafbare Handlungen insbesondere in örtlich, zeitlich oder funktionell unterschiedlichen Zusammenhängen arbeitsteilig aus, schneidet das Institut der Mittäterschaft einem Mittäter den Einwand ab, es habe jeweils ein anderer die frag-

- 23 - liche Teilhandlung ausgeführt, er könne dafür nicht zur Rechenschaft gezogen wer- den, denn er habe das weder getan noch davon auch nur Kenntnis gehabt. Das Zusammenwirken im konkludenten Handeln begründet Mittäterschaft. In die- sen Fällen ist das Vorliegen der eine Mittäterschaft begründenden Tatsachen im Beweisverfahren nachzuweisen. Hingegen muss nicht jedem Beteiligten jede Teil- handlung eines komplexen Tatgeschehens im Detail nachgewiesen und akribisch zugeordnet werden. Wer die Kriterien der Mittäterschaft erfüllt, muss sich die Taten seiner Mittäter grundsätzlich zurechnen lassen (BGE 143 IV 361 E. 4.10; 135 IV 152 E. 2.3.1; Urteile des

Bundesgerichts 6B_452/2023 vom 20. Oktober 2023 E. 3.2; 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 6.3.3; je mit Hinweisen). 3. Anwendung auf den konkreten Fall

E. 3

Mit Eingabe vom 27. November 2025 stellte die Verteidigung ein Dispensationsgesuch für den Beschuldigten (Urk. 74), welches in der Folge bewilligt wurde.

E. 3.1

Im Berufungsverfahren liess der Beschuldigte den Antrag auf Erlass der Verfahrenskosten stellen (Urk. 78 S. 25).

E. 3.1.1

Bei der objektiven Tatschwere wirkt sich nicht nur der eigene Tatbeitrag des Beschuldigten, sondern auch derjenige des Mittäters B._____ verschuldenserschwerend aus. Zunächst verpasste der Beschuldigte dem Geschädigten mindestens einen Faustschlag ins Gesicht, woraufhin dieser zu Boden ging. Daraufhin traktierte der Beschuldigte den Geschädigten mit mindestens 3 Fusstritten gegen das Gesicht bzw. den Kopf. Die Vorinstanz hielt in diesem Zusammenhang zutreffend fest, dass das Verhalten des Beschuldigten von einer erheblichen Gewaltbe-

- 32 - reitschaft zeugt und seine Aggressivität sowie Gleichgültigkeit gegenüber der körperlichen Integrität eines anderen Menschen zum Ausdruck bringt. Dasselbe gilt auch für das dem Beschuldigten anzurechnende Verhalten des Mittäters B._____, der ebenfalls mehrfach mit den Füßen gegen den Kopf des Geschädigten trat. Die beiden waren gegenüber dem Geschädigten in klarer Überzahl. Hinzu kommt, dass es sich beim Geschädigten um ein Zufallsopfer handelte, welches sich am Boden liegend nur sehr eingeschränkt gegen die Fusstritte des Beschuldigten und des Mittäters B._____ schützen konnte. Der Beschuldigte manifestierte mit seinem Verhalten eine deutliche Rücksichtslosigkeit und offenbarte eine nicht unerhebliche kriminelle Energie. Auch wenn sich der Geschädigte zu keinem Zeitpunkt in Lebensgefahr befand (Urk. D1/10/3), muss das Risiko, welches der Beschuldigte und B._____ für die Verwirklichung von schweren Verletzungen schufen, als erheblich eingestuft werden, war doch mit lebensgefährlichen Verletzungen im Kopfbereich zu rechnen. Wäre somit der tatbestandsmässige Erfolg eingetreten, wäre aufgrund der objektiven Tatschwere ein mittelgradiges objektives Verschulden anzunehmen. Es erscheint dafür eine hypothetische Einsatzstrafe von 54 Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

E. 3.1.2

Der Geschädigte erlitt aufgrund des Vorfalls nur leichte Verletzungen, welche weder zu einer unmittelbaren Lebensgefahr noch zu einer bestätigten Arbeitsunfähigkeit oder einem Spitalaufenthalt führten (vgl. Urk. D1/10/3 und Urk. D1/1/4 S. 4). Die Tat blieb mithin im Versuchsstadium stecken. Dass allerdings die Handlungen des Beschuldigten nicht zu einer lebensgefährlichen, schweren Verletzung des Geschädigten führten, ist im Wesentlichen dem Zufall zu verdanken und nicht auf das Verhalten oder die Einflussmöglichkeit des Beschuldigten zurückzuführen. Dem Beschuldigten und dem Mittäter B._____ ist lediglich zugute zu halten, dass sie nicht mit der grössten Wucht gegen den Kopf des Geschädigten traten. Unter Berücksichtigung des Versuches rechtfertigt es sich, das Verschulden und damit die hypothetische Einsatzstrafe um 14 Monate auf 40 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren.

E. 3.1.3

Zur subjektiven Tatschwere ist zunächst zu bemerken, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Besonders ins Gewicht fällt indes, dass der

- 33 - Grund für das gewalttätige Verhalten des Beschuldigten und des Mittäters B._____ vollkommen nichtig war. Den Faustschlägen und Fusstritten ging weder ein verbaler Disput noch eine sonstige Provokation voraus. Der Beschuldigte ging vielmehr praktisch grundlos und unvermittelt auf den Geschädigten los, der seinerseits lediglich als Helfer in die Auseinandersetzung zwischen B._____ und C._____ eingegriffen und den Beschuldigten einzig aus diesem Grund am Vorbeigehen gehindert hatte. Auch wenn der Geschädigte den Beschuldigten zuvor geschubst und am Vorbeigehen gehindert hatte, kann darin keinerlei strafmindernder Umstand entdeckt werden. Die Motivation des Beschuldigten zur Tat bleibt völlig unnachvollziehbar. Mit der Vorinstanz ist allerdings deutlich strafmindernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von 2.77 Gewichtspro mille aufwies (Urk. D1/11/11). Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere daher zu relativieren. Die hypothetische Einsatzstrafe ist deshalb um 8 Monate auf 32 Monate Freiheitsstrafe zu senken.

E. 3.1.4

Dass das Bezirksgericht Bülach hinsichtlich des Mittäters B._____ mit 18 Monaten auf eine deutlich geringere Einsatzstrafe kommt (vgl. Urk. 72 S. 31), ändert nichts.

Augenscheinliche und besonders gewichtige Faktoren für diese grosse Differenz ist in der hier angenommenen mittäterschaftlich begangenen Tat zu sehen, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte der Initiator der Aktion war. Unter Einbezug des Tatbeitrags von B._____ ist die hier festgelegte Einsatzstrafe jedenfalls nicht in einem Missverhältnis zur (Einsatz-) Strafe von B._____ zu sehen.

E. 3.1.5

Die Abwesenheit eines vorgängigen gemeinsamen Tatplans und das Fehlen einer ausdrücklichen Absprache sind demnach keine Hindernisse für die Bejahung einer Mittäterschaft, da es sich hier um eine spontan ausgeführte und koordinierte Gewalttat handelt, die durch das Handeln der Täter als gemeinsam und gleichwertig bewertet werden muss. Der Beschuldigte und B._____ sind deshalb als Mittäter zu qualifizieren. Aufgrund dessen sind die durch B._____ ausgeführten Fusstritte auch dem Beschuldigten zuzurechnen.

E. 3.1.6

Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die Bejahung der Mittäterschaft keinen Verstoss gegen das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO darstellt, da die schärfere rechtliche Würdigung einzig in den Erwägungen festgestellt wird und nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Beurteilung, ob eine unzulässige reformatio in peius vorliegt, ausschliesslich das Urteilsdispositiv entscheidend ist (BGE 142 IV 129 E. 4.5; 141 IV 132 E. 2.7.3; 139 IV 282 E. 2.6; Urteil des Bundesgerichts 6B_451/2025 vom 3. September 2025 E. 2.1; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Gemäss Art. 425 StPO können Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person

herabgesetzt oder erlassen werden. Damit Art. 425 StPO zur

- 42 - Anwendung gelangt, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe als unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die Höhe der auferlegten Kosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der kostenpflichtigen Person deren Resozialisierung bzw. finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann. Art. 425 StPO verschafft kein Recht auf einen Kostenerlass, solange noch Aussicht darauf besteht, dass die kostenpflichtige Person später zu finanziellen Mitteln gelangt, welche ihr die Begleichung der Verfahrenskosten ermöglichen. Die Rechtsprechung betonte vielmehr wiederholt, es gebe keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Erlass der Gerichtskosten und es verbleibe selbst im Fall eines dauerhaft mittellosen Betroffenen im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einem Gesuch um Erlass von Gerichtskosten ganz oder teilweise Folge gebe (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_789/2021 vom 6. Juli 2022 E. 4.5; 6B_239/2021 vom 26. Mai 2021 E. 4; 6B_1184/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.1, je mit Hinweisen).

E. 3.2.1

Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse kann auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 59 S. 15 f.). Mit der Vorinstanz lassen sich aus den Lebensumständen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

E. 3.2.2

Auch wenn der Beschuldigte den eingeklagten Sachverhalt durch seine Verteidigung teilweise anerkennen liess, ist zu berücksichtigen, dass er entscheidende Einzelheiten bestritt. Aufgrund dessen rechtfertigt sich lediglich eine leichte

- 34 - Strafreduktion. Ausserdem sind keine eigentliche Reue und Einsicht ins Unrecht seiner Tat zu verzeichnen, weshalb ihm unter diesem Titel nichts strafmindernd zugute zu halten ist.

E. 3.2.3

Der Beschuldigte weist sodann eine Vorstrafe aus dem Jahr 2023 auf, die im Zusammenhang mit seiner Einreise in die Schweiz steht (vgl. Urk. 63). Am Vorliegen der Vorstrafe ändert entgegen der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft (vgl. Urk. 66) nichts, dass dem Beschuldigten im Zeitpunkt der Eröffnung des Strafbefehls vom 29. September 2023 die Erläuterung in Ziff. 6 bezüglich dem Hinweis auf die Probezeit sowie die Möglichkeit des Widerrufs im Falle der Nichtbewährung nicht auf Arabisch übersetzt wurde (vgl. Urk. 59 S. 16 f.). Da es sich um eine nicht einschlägige Vorstrafe handelt, wirkt sich diese allerdings lediglich marginal straf erhöhend aus.

E. 3.2.4

Bei der Täterkomponente überwiegen mit der teilweisen Anerkennung des Sachverhalts die strafmindernden Faktoren. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erscheint eine Reduktion der ermittelten Einsatzstrafe um 4 Monate auf 28 Monate Freiheitsstrafe angemessen. 4. Fazit Unter Berücksichtigung der aufgeführten Strafzumessungsfaktoren erscheint eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten als angemessen. Der Anrechnung von insgesamt 277 Tagen Haft und vorzeitigem Strafvollzug an die ausgesprochene Freiheitsstrafe steht nichts entgegen (vgl. Urk. D1/21/1 und Urk. 50; Art. 51 StGB). VI. Widerruf

Der vorinstanzlich ausgefallte Verzicht auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 29. September 2023 ausgefallten bedingten Freiheitsstrafe von 30 Tagen wurde von keiner Partei ausdrücklich angefochten. Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz erweisen sich als zutreffend, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 59 S. 16 f.). Entsprechend ist auf den Widerruf der mit Strafbefehl

- 35 - der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 29. September 2023 ausgefallten bedingten Freiheitsstrafe von 30 Tagen zu verzichten. VII. Vollzug 1. Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und höchstens 3 Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Dabei darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Zudem muss der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens 6 Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat sind, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingt vollziehbare Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (Urteil des Bundesgerichts 6B_487/2025 vom 5. November 2025 E. 3.2.4). 2. Gemäss der Rechtsprechung gelten die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs auch für die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs. Grundvoraussetzung für eine teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB ist wie bei Art. 42 StGB, dass die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt. Mithin wird das Fehlen einer ungünstigen Legalprognose verlangt, wobei für die Prognosestellung alle Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, zu berücksichtigen sind. Die im Rahmen des Gesamtbildes der Täterpersönlichkeit wesentlichen Faktoren sind insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung, die Tatumstände, der Leumund, die Sozialbiografie, das Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen sowie das Nachtatverhalten. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit-

- 36 - einzubeziehen (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_487/2025 vom 5. November 2025 E. 3.2.4; je mit Hinweisen). 3. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von 2 bis 5 Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). 4. Angesichts der Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten sind die objektiven Voraussetzungen für einen teilbedingten Strafvollzug erfüllt. Die günstige Prognose wird im vorliegenden Fall vermutet, da der Beschuldigte innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Tat zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde. Er weist zwar eine Vorstrafe vom 26. September 2023 wegen rechtswidriger Einreise im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG auf (Urk. 63). Diese ist jedoch nicht einschlägig und betrifft ein geringfügiges Delikt, das in keinerlei Zusammenhang mit der hier zu beurteilenden Gewaltstraftat steht. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren bereits 277 Tage Haft erstanden hat, weshalb davon auszugehen ist, dass diese einen gewissen Eindruck

auf ihn hinterlassen hat. Dem Beschuldigten ist daher der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren. Es erscheint angemessen, den unbedingt zu vollziehenden Teil der Freiheitsstrafe auf 6 Monate festzusetzen und den Vollzug der Strafe im weiteren Umfang von 22 Monaten aufzuschieben. 5. Allfälligen, aufgrund der Vorstrafe verbleibenden Restbedenken ist mit einer gegenüber dem gesetzlichen Minimum leicht angehobenen Probezeit von 3 Jahren Rechnung zu tragen. VIII. Landesverweisung 1. Grundlagen und konkrete Prüfung

E. 3.3

Da die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten nicht substantiiert dargelegt wurden und diese somit nicht näher bekannt sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass er künftig über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen wird. Unter diesen Umständen ist nach jetziger Einschätzung keine definitive Uneinbringlichkeit im Sinne von Art. 425 StPO gegeben und ein definitiver Erlass der Verfahrenskosten rechtfertigt sich folglich nicht. Es hat somit bei der vollständigen Auflage der Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahrenskosten sowie der Kosten des Berufungsverfahrens zu bleiben. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, die unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. a StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

- 43 - 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 28 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 277 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 22 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (6 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 4. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 29. September 2023 ausgefallten bedingten Freiheitsstrafe von 30 Tagen wird verzichtet. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a lit. b StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen. 6. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 6. März 2024 beschlagnahmten Schuhe der Marke Fila (Asservaten-Nr. A018'080'018) werden dem Beschuldigten herausgegeben. Wird innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils kein entsprechendes Begehren gestellt, werden die beschlagnahmten Schuhe der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 8. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 7 und 8) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'000.- amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MWST)

E. 3.3.1

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das dem Beschuldigten bekannte Risiko einer lebensgefährlichen Verletzung derart hoch war, dass er nicht ernsthaft darauf vertrauen durfte, der Erfolg werde ausbleiben, und er sich mit dem möglichen Eintritt eines solchen Erfolgs bewusst abfand. Die von ihm und B. _____ ausgeführten

- 30 - Tritte gegen den Kopf des am Boden liegenden Geschädigten lagen derart nahe an der Verwirklichung eines lebensgefährlichen Ergebnisses, dass von einer Inkaufnahme des Erfolgs im Sinne eines Eventualvorsatzes auszugehen ist.

E. 3.3.2

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich damit der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. a StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

E. 3.3.3

Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass der Umstand, dass B._____ mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 3. September 2024 (Urk. 72) mit Blick auf diesen Vorfall der versuchten schweren Körperverletzung schuldig gesprochen wurde, ohne dass ihm infolge Nichtprüfung der Begehung in Mittäterschaft die durch den Beschuldigten ausgeführten Tathandlungen zugerechnet wurden, dem vorliegenden Schuldspruch wegen in Mittäterschaft begangener versuchter schwerer Körperverletzung nicht entgegen steht. An die andere rechtliche Qualifikation der Handlungen der beiden als Mittäter agierenden beschuldigten Personen durch das besagte Gericht ist die hiesige Kammer nicht gebunden. Es gibt keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (BGE 135 IV 191 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_77/2024 vom 2. Juli 2024 E. 1.3.3, je mit Hinweisen; vgl. auch hinten betr. Vergleich der Strafen Erw. V.3.1.4). V. Strafzumessung 1. Ausgangslage

E. 3.4

Im Folgenden bleibt somit zu prüfen, wie sich das Geschehen am 2. Dezember 2023 nachmittags beim Bahnhof E._____ im Einzelnen abspielte, namentlich welche Handlungen dem Beschuldigten konkret zugerechnet werden können, welche Intensität diese aufwiesen und ob er dabei in Mittäterschaft mit B._____ handelte. 4. Beweismittel

E. 4

Die Berufungsverhandlung fand sodann am 10. Dezember 2025 in bewilligter Abwesenheit des Beschuldigten, jedoch in Anwesenheit seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____ und des Vertreters der Staatsanwaltschaft statt

- 6 - (Prot. II S. 4). Die Parteien stellten die eingangs wiedergegebenen Anträge (Prot. II S. 4 ff.; Urk. 77 S. 1; Urk. 78 S. 1 f.). II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die relevanten Beweismittel zutreffend und vollständig aufgeführt (Urk. 59 S. 6). Des Weiteren hat sie in ihren Erwägungen die wesentlichen Aussagen der Befragten sowie den Inhalt der sachlichen Beweismittel ausführlich wiedergegeben (Urk. 59 S. 7-10). Auf die einzelnen Aussagen der verschiedenen Personen ist nachfolgend daher nur noch ergänzend bzw. konkretisierend einzugehen.

E. 4.2

Das Strafverfahren gegen B._____ wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 3. September 2024 rechtskräftig abgeschlossen (Urk. 72). Das Bezirksgericht Bülach erachtete die in der Anklageschrift beschriebene erste Auseinandersetzung am Bahnhof E._____ – namentlich den Angriff B._____ auf C._____ – als vollumfänglich erstellt und sprach B._____ hierfür der versuchten schweren Körperverletzung schuldig (Urk. 72 S. 8-15). Ein weiterer Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung erging sodann in Zusammenhang mit den durch B._____ mehrfach ausgeführten Fusstritten gegen den am Boden liegenden D._____. Auch diesbezüglich erachtete das Bezirksgericht Bülach den Anklagesachverhalt als vollumfänglich erstellt (Urk. 72 S. 16-22). Auf diese rechtskräftigen Feststellungen des

Bezirksgerichts Bülach ist im vorliegenden Verfahren abzustellen, soweit sie die Vorgeschichte und die Beteiligung B._____ am vorliegend in Frage stehenden Tatgeschehen betreffen.

- 13 - 5. Beweiswürdigung 5.1. Die Vorinstanz hat bei ihrer Beweiswürdigung vorab einzig die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten geprüft und hierzu erwogen, diesen treffe zwar keine Pflicht, zu seiner Überführung beizutragen. Als unmittelbar vom Ausgang des Strafverfahrens Betroffener habe er aber ein – durchaus legitimes – Interesse daran, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Seine möglichen Aussagen seien daher mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen (Urk. 59 S. 5). In Ergänzung zu den vorinstanzlichen Ausführungen ist die Glaubwürdigkeit des Geschädigten D._____ sowie von F._____ und G._____ demgegenüber als hoch einzustufen. Der Geschädigte hat zwar zu Beginn des Strafverfahrens Strafantrag gegen den Beschuldigten erhoben (Urk. D1/15/2), indessen sich im Nachgang dazu nicht als Privatkläger konstituiert (Urk. D1/15/5). Dementsprechend wurde er von der Staatsanwaltschaft als Zeuge einvernommen und sagte unter den strengen Strafandrohungen von Art. 307 StGB aus (Urk. D1/6/3). Er steht zudem in keinerlei Beziehung zum Beschuldigten. Dasselbe gilt für F._____ und G._____. Bei ihnen ist keinerlei persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens zu erkennen, nehmen sie das Geschehen doch lediglich zufällig wahr, als sie zur gleichen Zeit wie der Geschädigte D._____ aus dem Zug stiegen und zunächst die Auseinandersetzung zwischen B._____ und C._____ mitbekamen. Demzufolge handelt es sich bei D._____ und dem Ehepaar F._____ und G._____ um grundsätzlich sehr glaubwürdige Zeugen. Zutreffend wies aber bereits die Vorinstanz darauf hin, dass bei der Beweiswürdigung in erster Linie der materielle Gehalt der Aussagen der befragten Personen und damit deren Glaubhaftigkeit und nicht die prozessuale Stellung massgebend sind (vgl. BGE 147 IV 534). An dieser Stelle kann bereits in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 59 S. 10 f.) vorweg genommen werden, dass die Aussagen der als Zeugen befragten Personen gesamthaft plausibel, nachvollziehbar und grundsätzlich übereinstimmend sowie überzeugend sind. 5.2. Sodann ist nochmals festzuhalten, dass der Beschuldigte über seine Verteidigung anerkennen liess, dass er den Geschädigten einmal mit der Faust ins Gesicht schlug und diesem – als dieser anschliessend am Boden lag – mehrmals Fusstritte versetzte. Er stellt dies weiterhin gestützt auf die übereinstimmenden

- 14 - Aussagen des Geschädigten sowie der Zeugen F._____ und G._____, dass der Geschädigte am Boden liegend – in der Embryostellung – sein Gesicht mit den Händen/Armen zu schützen versuchte (Urk. D1/6/1 F/A 33 und Urk. D1/6/2 F/A 34; Urk. D1/8/1 F/A 17 und Urk. D1/8/4 F/A 14; Urk. D1/8/1 F/A 2 und Urk. D1/8/6 F/A 18). Ausserdem ergibt sich aus dem Gutachten des IRM vom 29. Januar 2024, dass der Geschädigte aufgrund des Vorfalls nicht wegdrückbare Hautverfärbungen an der behaarten Kopfhaut, einen Bluterguss an der rechten Ohrrückseite und Hautabschürfungen am rechten Knie erlitten hat (Urk. D1/10/3 S. 4). 5.3. Im Folgenden ist auf die einzelnen von der Verteidigung beanstandeten Punkte des Anklagesachverhalts näher einzugehen und zu prüfen, inwiefern diese durch die Beweisergebnisse gestützt oder widerlegt werden. 5.3.1. Soweit die Verteidigung noch vor Vorinstanz vorbrachte, es treffe nicht zu, dass – wie in der Anklage suggeriert werde – der Beschuldigte auf dem Weg gewesen sei, C._____ anzugreifen (Urk. 43 Rz. 10), ist festzuhalten, dass dem Beschuldigten eine solche Absicht gar nicht vorgeworfen wird. Insbesondere wird ihm im Zusammenhang mit der ersten Auseinandersetzung zwischen B._____ und C._____ kein strafbares Verhalten zur Last

gelegt. Weitere Ausführungen zu diesem Vorbringen erübrigen sich daher. 5.3.2. Sodann ist der Verteidigung zwar insofern beizupflichten, dass der Vorgang, wonach der Beschuldigte sich den Aussagen des Geschädigten zufolge, nachdem er durch den Geschädigten gestossen worden sei, zunächst versöhnlich gezeigt habe und "auf Freunde habe machen wollen" (vgl. Urk. D1/6/1 F/A 5 und 29; Urk. D1/6/3 F/A 31), in der Anklage nicht ausdrücklich umschrieben wird. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden, da die Anklageschrift weder entlastende Umstände enthalten muss noch solche, die allein für die Strafzumessung relevant sind (Urteile des Bundesgerichts 7B_256/2024, 7B_347/2024 vom 17. Februar 2025 E. 3.9.2; 6B_77/2024 vom 2. Juli 2024 E. 1.2.4). Nichtsdestotrotz findet die Darstellung der Verteidigung, wonach der Beschuldigte mit seinem Faustschlag lediglich auf eine "unsanfte Behandlung" des Geschädigten reagiert habe (Urk. 43 Rz. 11 und 13; Urk. 78 Rz. 10-13), keine Stütze in dessen weiteren Aussagen. So präziserte der Geschädigte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme, der Beschul-

- 15 - digte habe sich deshalb so (versöhnlich) verhalten, weil er ihn zum Umdenken habe bringen wollen, damit er ihn vorbeilasse. Dies habe er (der Geschädigte) nicht toleriert und ihn weiterhin zurückgehalten, woraufhin unmittelbar die Faustschläge erfolgt seien (Urk. D1/6/1 F/A 29). Aus diesen Aussagen ergibt sich somit als Gesamtbild, dass der Beschuldigte – auch wenn er nicht von Anfang an beabsichtigte, gewalttätig gegenüber dem Geschädigten zu werden – zum Faustschlag motiviert wurde, weil der Geschädigte ihn entgegen seinem Willen schlicht nicht vorbeilassen wollte. Die Gewalthandlung erfolgte mithin nicht etwa als Reaktion auf eine aktive oder provozierende Handlung des Geschädigten, sondern vielmehr aus Verärgerung darüber, dass dieser ihm den Weg versperrte. Im Übrigen verneinte der Geschädigte die Frage, ob er selber jemanden geschlagen oder getreten habe, ausdrücklich (Urk. D1/6/3 F/A 39 f.). Es besteht auch kein Anlass zur Annahme, der Geschädigte habe seine Rolle nachträglich beschönigt, räumte er doch von Beginn weg belastend für sich selbst ein, dass er den Beschuldigten gestossen habe und dieser deswegen zu Boden gefallen sei. Darüber hinaus bestätigten die Zeugen F._____ und G._____ – im Einklang mit den eigenen Aussagen des Geschädigten (Urk. D1/6/1 F/A 5 und 25; Urk. D1/6/3 F/A 26) –, dass sich der Geschädigte in die laufende Gewaltsituation begeben hatte, um zu helfen. Er trat also zu keinem Zeitpunkt als Aggressor auf, sondern wurde von den Anwesenden durchwegs als "Helfer" wahrgenommen (Urk. D1/8/1 F/A 9-11; Urk. D1/8/6 F/A 12; Urk. D1/8/2 F/A 2, 7, 12, 10 f., 17 und 22 f.; Urk. D1/8/4 F/A 13). Die sinngemässe Behauptung der Verteidigung, der Beschuldigte habe lediglich auf eine ruppige Abwehrbewegung reagiert, findet daher keine Stütze in den glaubhaften Aussagen des Geschädigten sowie des Ehepaars F._____ und G._____. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte dem Geschädigten einen Faustschlag versetzte, weil dieser sich aktiv in das Geschehen einmischte und versuchte, den Beschuldigten davon abzuhalten, an ihm vorbeizugehen. 5.3.3. Die Verteidigung macht weiter geltend, es sei nur ein einziger Faustschlag erfolgt, bevor der Geschädigte zu Boden gegangen sei (Urk. 43 Rz. 11; Urk. 78 Rz. 13). Hierfür ist in erster Linie auf die Aussagen des Geschädigten abzustellen, da das Ehepaar F._____ und G._____ den Beginn der Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten nicht wahrgenommen hat. Beide

- 16 - Zeugen schilderten zwar, Gewalthandlungen (sowohl Faust- als auch Fusstritte) beobachtet zu haben, dies aber erst ab dem Zeitpunkt, als der Geschädigte bereits am Boden gelegen sei (vgl. Urk. D1/8/2 F/A 2, 12 und 17; Urk. D1/8/4 F/A 13-15; Urk. D1/8/6 F/A

13). Der Geschädigte selbst sprach zu Beginn der polizeilichen Einvernahme – die am 2. Dezember 2023, mithin noch am selben Tag wie der Vorfall, stattfand – in freier Rede ausdrücklich von "Fäusten" in der Mehrzahl (Urk. D1/6/1 F/A 5 und 30). Auf weitere Nachfrage gab er sodann an, er sei ein- bis zweimal mit der Faust ins Gesicht geschlagen worden. Er wisse nicht mehr, mit welcher Faust, und auch nicht, wohin im Gesicht. Nach "diesen" sei er zu Boden gefallen (Urk. D1/6/1 F/A 31). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte er aus, als er den Beschuldigten davon abgehalten habe, an ihm vorbeizugehen, sei "der erste Schlag mit der Faust" in Richtung Gesicht/Kopfbereich erfolgt. Dann sei er irgendwie ausgerutscht und am Boden gelegen (Urk. D1/6/3 F/A 31-34). In Würdigung dieser Aussagen ist festzuhalten, dass der Geschädigte mehrere Faustschläge nie ausschloss, sondern im Gegenteil insbesondere in seinen tatnächsten Schilderungen ausdrücklich von mehreren Faustschlägen sprach. Ausschlaggebend ist dabei, dass die tatnächsten Aussagen regelmäßig die höchste Authentizität und damit die stärkste Beweiskraft aufweisen. Sie entstehen zeitlich unmittelbar nach dem Ereignis, ohne längere Reflexion, externe Einflüsse oder nachträgliche Deutungen, und gelten daher als besonders zuverlässig. Gerade die frühesten Aussagen des Geschädigten enthalten die klare und spontane Angabe, er sei mit "Fäusten" geschlagen worden. Gestützt darauf ist daher als erstellt zu erachten, dass der Beschuldigte den Geschädigten mindestens einmal mit der Faust ins Gesicht bzw. den Kopfbereich schlug, bevor dieser zu Boden ging. 5.3.4. Die Verteidigung rügt ferner den Sachverhaltsabschnitt, wonach der Geschädigte infolge des Faustschlags des Beschuldigten zu Boden gegangen sei (Urk. 43 Rz. 12; Urk. 78 Rz. 14). Der Geschädigte erklärte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 2. Dezember 2023, er sei zu Boden gefallen, nachdem die Fäuste geflogen seien, und habe dabei seine Brille und Mütze verloren (Urk. D1/6/1 F/A 5). Er sei ca. ein- bis zweimal mit Fäusten ins Gesicht geschlagen worden und danach auf den Boden gefallen (Urk. D1/6/1 F/A 31). Gegenüber

- 17 - Staatsanwaltschaft führte er aus, der erste Schlag sei relativ schnell gekommen, und ab dann sei er nicht mehr nur Zeuge, sondern Opfer gewesen. Auf Nachfrage, wie es weitergegangen sei, gab er an, er sei "irgendwie ausgerutscht und am Boden gelegen" (Urk. D1/6/3 F/A 31 und 34). Aus diesen Aussagen lässt sich klar ableiten, dass der Sturz des Geschädigten zeitlich unmittelbar auf einen Faustschlag des Beschuldigten folgte. Selbst wenn die verschneiten und rutschigen Bodenverhältnisse den Sturz begünstigt haben sollten, ändert dies nichts daran, dass der Faustschlag das auslösende Moment für das zu-Boden-Gehen des Geschädigten bildete. Die Bodenverhältnisse stellen somit höchstens einen mitursächlichen Faktor, nicht jedoch die primäre Ursache des Sturzes dar. Immerhin bewertete der Geschädigte die Intensität der Faustschläge auf einer Skala von 1-10 mit 8-9 (Urk. D1/6/1 F/A 32). Vor diesem Hintergrund erscheint es lebensnah und glaubhaft, dass der Geschädigte durch einen Faustschlag des Beschuldigten aus dem Gleichgewicht geriet und stürzte. 5.3.5. Unbestritten – und im Übrigen auch gestützt auf die Aussagen des Geschädigten und des Zeugen F. _____ erstellt – ist sodann, dass der Beschuldigte den Geschädigten mehrfach mit den Füßen in das Gesicht bzw. den Kopf trat, als dieser am Boden lag (Urk. 43 Rz. 14 f.). Die Verteidigung bringt hierzu vor, es sei nicht, wie in der Anklage beschrieben, von einer Mindestanzahl, sondern gestützt auf die Aussagen von F. _____ von exakt 3 Fusstritten auszugehen (Urk. 43 Rz. 15; Urk. 78 Rz. 15). Der Geschädigte selbst schilderte den Ablauf zwar konstant dahingehend, dass er am Boden liegend mehrere Fusstritte erlitten habe. Er konnte die Anzahl der Tritte aber nicht

eingrenzen (Urk. D1/6/1 F/A 33 und 34; Urk. D1/6/3 F/A 34), was nachvollziehbar erscheint, bedeckte er sein Gesicht während des Angriffs doch schützend mit den Händen. Auch die Zeugenaussagen der Eheleute F._____ und G._____ bestätigen mehrere Fusstritte, wobei sich G._____ dabei jedoch offenbar auf die durch sie beobachteten durch B._____ ausgeführten Fussstritte bezog (vgl. Urk. D1/8/6 F/A 14-15 und 23). Entgegen der Auffassung der Verteidigung sprach F._____ bei der Polizei nicht von konkret 3, sondern von 5-6 Fussstritten (Urk. D1/8/2 F/A 2 und 17). Diese Einvernahme erfolgte am 2. Dezember 2023, mithin noch am Tag des Vorfalls. Erst anlässlich der fast zwei Monate später durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme äusserte er sich zu deren

- 18 - Anzahl unsicher und schätzte diese auf "zwischen 3 und 5", "vielleicht 3" (Urk. D1/8/4 F/A 15). Wie oben dargelegt, stellen die unmittelbar am Tag des Vorfalls gegenüber der Polizei gemachten Angaben von 5-6 Fusstritten die authentischste und verlässlichste Schilderung dar. Es erstaunt im Übrigen nicht, dass F._____ anlässlich der späteren Einvernahme hinsichtlich der Anzahl der beobachteten Tritte unsicher war und diese lediglich noch auf "vielleicht 3" schätzte. Erfahrungsgemäss neigen Zeugen bei zeitlich weiter entfernten, nachträglichen Befragungen zu vorsichtigeren und abgeschwächten Zahlenangaben, insbesondere wenn es – wie hier – um einen dynamischen, sich rasch abspielenden Vorgang geht. Vor diesem Hintergrund können an die exakte Bestimmung der Anzahl der Fusstritte keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Entscheidend ist, dass die frühere, tatnahe Aussage von F._____ eindeutig von mehreren Fusstritten ausgeht und sich dabei nicht auf eine bestimmte, namentlich auf exakt 3 Tritte beschränkt. Damit ist eine Mindestzahl von 3 Fusstritten ohne Weiteres erstellt. 5.4. Wie vorstehend erwähnt, ist aufgrund der Feststellungen im Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom II. Abteilung, vom 3. September 2024 (Geschäfts-Nr. DG240020) gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Geschädigten D._____ und der Zeugen G._____ und F._____ erstellt, dass B._____ – wie in der Anklage beschrieben – im Anschluss an den Angriff auf C._____ ebenfalls mehrfach Fussstritte gegen den am Boden liegenden Geschädigten D._____ ausführte. Fraglich ist, ob und inwieweit diese Tathandlungen B._____s dem Beschuldigten im Sinne einer Mittäterschaft zugerechnet werden können, was im Rahmen der rechtlichen Würdigung näher zu prüfen sein wird (vgl. nachfolgend Erw. IV.3.1). 5.5. Auf die von der Verteidigung bestrittene Intensität der Fusstritte (vgl. Urk. 78 Rz. 4, 19, 31 und 38; Prot. II S. 8) wird ebenfalls im Rahmen der rechtlichen Würdigung näher einzugehen sein (vgl. nachfolgend Erw. IV.3.2.3), namentlich im Hinblick auf deren Bedeutung für die Qualifikation der Tat. 6. Fazit Somit ist erstellt, dass der Beschuldigte am 2. Dezember 2023 beim Bahnhof E._____ den Geschädigten D._____ tätlich angriff, indem er ihn einmal mit der

- 19 - Faust ins Gesicht schlug und anschliessend, als dieser zu Boden fiel, dreimal mit den Füßen gegen den Kopfbereich trat, während der am Boden liegende Geschädigte versuchte, sich mit den Armen vor weiteren Tritten zu schützen. Weiter steht fest, dass B._____ dem am Boden liegenden Geschädigten ebenfalls mehrfach Fusstritte gegen den Kopf versetzte. Aufgrund dieses Vorfalls erlitt der Geschädigte nicht wegdrückbare Hautverfärbungen an der behaarten Kopfhaut, einen Bluterguss an der rechten Ohrrückseite und Hautabschürfungen am rechten Knie. IV. Rechtliche Würdigung 1. Parteistandpunkte

E. 8

Jahrestag (Urk. 59 S. 21).

E. 10

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genom-

- 44 - men. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

E. 11

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat in die Akten ... (betreffend Dis- ■ positivziffer 4) die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A (per E-Mail an ■ ...; betreffend Dispositivziffer 7) die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B. ■

E. 12

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 45 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 10. Dezember 2025 Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller MLaw Eggenberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.